

ANWENDUNGSBEREICH / ARBEITSMITTEL

Vibrationsstampfer

GEFAHREN



- Verbrennung
- Rückschlag
- Vibration
- Lärm

- Hand- und Armverletzungen
- Quetschungen
- Umkippen



SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen stehen, dürfen die Maschine nicht bedienen, warten oder reparieren
- Bedienung nur durch unterwiesene und beauftragte Personen
- Bedienungsanleitung des Herstellers und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten.
- Maschine, bestimmungsgemäß einsetzen
- Persönliche Schutzmittel (Sicherheitsschuhe, Gehörschutz) benutzen
- Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung sicherstellen
- Maschine so führen, dass Hände nicht an feste Gegenstände anschlagen, Verletzungsgefahr
- Maschine nie loslassen, wenn der Motor läuft
- Mit den Füßen nicht in den Bereich der Stampffußplatte kommen
- Keine unsachgemäßen Veränderungen oder Umbauten am Gerät vornehmen
- Maschine vor dem Starten auf augenscheinliche Mängel überprüfen
- Maschine mit laufendem Motor stets beaufsichtigen
- Maschine nur am Führungsbügel führen
- Nur bei abgestelltem Motor und geschlossenem Kraftstoffhahn Kraftstoff auffüllen
- Während des Betankens ist Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten
- Verbrennungsgefahr, Auspuff nicht berühren
- Maschine kippsicher abstellen
- Beim Transport bzw. Umlegen des Stampfers Motor abstellen
- Maschine gegen Abkippen oder Abrutschen sichern
- Beim Heben der Maschine Hebzeug nur in die Querstrebe des Führungsbügels einhängen
- Maschine nicht mit Benzin oder brennbaren Stoffen reinigen

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen Maschine ausstellen und Vorgesetzten informieren
- Defekte oder beschädigte Maschine kennzeichnen und gegen Inbetriebnahme sichern
- Verschütteten Kraftstoff mit flüssigkeitsbindendem, unbrennbarem Material (z. B. Sand, Kieselgur) aufnehmen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Maschine ausschalten - Verunglückten bergen - Erste Hilfe leisten

Unfall melden:

Notrufnummer 112

Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.